

Austritt des Abgeordneten während des Landtages erfolgt ist, keine neue Wahl veranstaltet werden darf, sondern der Stellvertreter einzuberufen ist. Dieses ist auch bereits geschehen, und es handelt sich nur darum, daß dieser auf die Zeit des Landtags in der Kammer verbleibe. Das Directorium rath Ihnen also an, anzuerkennen, daß Herr Hübner aufgehört habe, Mitglied der zweiten Kammer zu sein.

Abg. Claus: Aus so eben vernommenem Vortrage des geehrten Directorii und den in dieser Beziehung von dem hohen Ministerio des Innern, als der dem Wahlgeschäfte vorgesetzten höchsten Behörde, eröffneten Mittheilungen habe ich zu entnehmen gehabt, wie ich es auch fast vermuthen mußte, daß die Function des Abg. Hübner, welcher früher die Stadt Chemnitz als Abgeordneter in der zweiten Kammer repräsentirte, als erledigt anzusehen sei. Ich würde jedoch, da in der Handhabung des Wahlgesetzes eine wichtige Garantie der Verfassung liegt, mich nicht über die Ausscheidung des Abgeordneten beruhigen können, wenn nicht neben der Beseitigung einer persönlichen Berechtigung noch ausdrücklich der Umstand Seiten der hohen Behörde erwähnt worden wäre, auf welchen auch der Herr Secretair zurückgekommen ist, nämlich, daß Herr Hübner auf die ihm allerdings als Einwohner und Bürger der Stadt Chemnitz noch immer in anderer Beziehung beizuhaltende Qualification sich nicht berufen habe, die ihn, nach meiner festen Ueberzeugung, da er einmal gewählt war, auch ferner als wählbar bezeichnet. Diese Qualification ist darin zu finden, daß er das erforderliche Quantum an Gewerbe- und Personalsteuer — Wahlgesetz §. 56 unter 4 — zahlt,

(Staatsminister v. Lindenau tritt in den Saal.)

welches ihn noch zu der passiven Wahlbefähigung berechtigen würde, indem er als Abgeordneter — Verfassungsurkunde §. 71 d. — die Wählbarkeit weder im Allgemeinen, noch für die Classe, für welche er gewählt worden, verloren hat. — Hätte der Abgeordnete sich hierauf berufen, so wäre ich allerdings der Meinung, daß, wenn er auch nicht mehr als Stadtverordneter wählbar geblieben ist, doch in Bezug auf die allgemeinen Wahlvorschriften von ihm auf das Recht ferneren Sitzes in der Ständeversammlung hätte Anspruch gemacht werden können. Die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz bezeichnen so ausdrücklich, was dazu mehrseitig gehört, um des passiven Wahlrechts für seine Classe wirklich verlustig zu gehen, damit nicht der Fall so leicht eintreten könne, daß von irgend einer Seite die Entfernung eines unabhängigen Mitgliedes sich befördern lasse. Um einer möglichen Deutung entgegengesetzter Art für spätere Fälle auch meinerseits entgegen zu wirken, habe ich geglaubt, diese Bemerkung bei dem mich nahe berührenden Wahlverhältnisse nicht unterdrücken zu müssen; füge mich übrigens in die zur Annahme der Kammer vorgeschlagene Entscheidung des Directorii.

Secretair D. Schröder: Das hohe Ministerium ist völlig einverstanden, und auch das Directorium hat die Ansicht, daß, wenn der Abg. Hübner sich darauf berufen, daß er die

Qualification als Unangefessener immer noch besitze, darauf hätte Rücksicht genommen werden müssen. Allein wider seinen Willen, und ohne daß er es verlangt, kann darauf nicht eingegangen werden, weil eben zu Constatirung dieser Qualification als Unangefessener nöthig wird, daß die Privat- und Vermögensverhältnisse etwas tiefer eingesehen werden. Dieses kann man aber Niemandem zumuthen, der es nicht ausdrücklich verlangt. Aus diesem Grunde hat das Ministerium und das Directorium davon absehen müssen, die Qualification, welche Herrn Hübner, soweit das Directorium dessen Verhältnisse kennt, allerdings noch zustehen würde, geltend zu machen.

Abg. Brockhaus: Ich erlaube mir eine Anfrage, da ich in einen ähnlichen Fall wie der Abg. Hübner kommen kann. Ich bin ebenfalls bloß als Stadtverordneter gewählt, und da ich Stadtverordneter war, so hatte ich natürlich auch keine Veranlassung, mich als auch auf andere Weise zur Wahl qualificirt zu bezeichnen. Hört nun, wenn ich aufhöre, Stadtverordneter zu sein, und eine etwaige neue Wahl ablehne, damit auch meine Befähigung zur ständischen Wirksamkeit auf, oder kann ich später eventuell mich noch durch Vermögen qualificiren? Es geht aus dem Vortrage des Directorii nicht ganz klar hervor, welcher Ansicht die hohe Staatsregierung in einem solchen Falle sein würde.

Secretair D. Schröder: Diese Frage ist in der Kammer noch niemals zur Entscheidung gekommen; es ist jetzt das erste Mal, daß sie nebenbei erwähnt wird. Allein bei der hohen Staatsregierung sind schon einige dergleichen Fälle vorgekommen, und dieselbe hat sich dahin entschieden, daß, wenn der Abgeordnete, welcher vielleicht bei seiner Wahl in die Wahlliste ohne seine Anmeldung aufgenommen werden mußte wegen irgend einer Qualification, diese aber sich während seiner ständischen Wirksamkeit erledigt, der Abgeordnete aber nunmehr auf seine Qualification als Unangefessener Bezug nimmt und diese nachweist, daß dann aus dem Grunde für sein Verbleiben in der Kammer entschieden wird, weil man annimmt, er habe früher seine Anmeldung unterlassen, weil er gewußt, daß er schon ohne diese in die Wahlliste werde aufgenommen werden. Es ist aber, wie gesagt, dieser Gegenstand in der Kammer noch niemals zur Sprache und Entscheidung gekommen.

Abg. Todt: Ich muß doch wünschen, daß über den vom geehrten Abg. Brockhaus angeregten concreten Fall jetzt nicht entschieden werde. Ich kann überhaupt damit nicht einverstanden sein, daß ein Grund der Wählbarkeit, der vorher noch nicht zur Sprache gekommen ist, einem andern substituirt werden kann. Es kann eine andere Ansicht bei der Staatsregierung vorgewaltet haben. Daß sie aber die richtige gewesen, kann ich nimmermehr zugeben. Ich enthalte mich, da gegenwärtig bloß von einem concreten Fall die Rede ist, auf diesen Gegenstand jetzt weiter einzugehen, glaube aber, es wird hoffentlich bald Gelegenheit sein, darüber sich weiter zu verbreiten, nämlich wenn die geehrte dritte Deputation über die von mir beantragte Revision des Wahlgesetzes Bericht erstattet. Dann wird auch der Fall mit zur Sprache kommen, den der Abg. Brockhaus angeregt hat.